
Rahmenrichtlinien der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für den Umgang mit Studierenden mit familiären Betreuungspflichten

verabschiedet vom Fakultätsrat am 8.12.2014

Ziel dieser Handreichung ist es, **fachbereichs- und institutsübergreifende Handlungsempfehlungen** für den Umgang mit Studierenden mit familiären Betreuungspflichten¹ an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät festzuhalten mit der Absicht, eine transparente Situation für Studierende, Lehrende sowie zuständige Stellen der Fakultätsverwaltung herzustellen. Hierdurch soll dem Leitbild einer „**diskriminierungsfreien Hochschule**“ besser Rechnung getragen und die Zielvorgaben des **Audits „familiengerechte Hochschule**“, das vom Familienbüro koordiniert wird, erfolgreich umgesetzt werden. **Ausgangspunkt** ist die Feststellung, dass nach dem derzeitigen Stand (November 2014) an den einzelnen Instituten bzw. in den beiden Fachbereichen keine festgelegten Ausnahmeregelungen bestehen. In der Regel wird Studierenden mit Betreuungspflichten durch individuelle Absprachen entgegengekommen. Ein grundsätzliches Problem für Studierende in Sondersituationen liegt jedoch darin, von der Kooperationsbereitschaft einzelner Lehrender und zuständiger Ansprechpersonen abhängig zu sein (Diversity Studie 2012). Diese Rahmenrichtlinien sollen dazu beitragen, die Umsetzung unpräziser, bestehender rechtlicher Regelungen zu verbessern, einheitliche Maßstäbe für Umgangsweisen mit Sonderfällen zu fixieren (z.B. Korridorregelungen für Fehlzeiten) und weitere Handlungsempfehlungen auszusprechen, um eine auf „**Diversität und Chancengleichheit** basierende Hochschulkultur“ (Leitbild der Universität Tübingen) zu fördern. Die vorliegenden Richtlinien sind vom Fakultätsrat am 8.12.2014 angenommen worden. Sie müssen in geeigneter Weise gegenüber den Studierenden, Lehrenden, Prüfungsämtern und Studienberaterinnen und Studienberater kommuniziert werden.

Rechtsgrundlage

- Laut **§61 Abs.3 Landeshochschulgesetz (LHG)** können sich Studierende bis zu 6 Semester aufgrund von Erziehungszeiten beurlauben lassen. Trotz der **Beurlaubung** besteht das Recht auf Leistungserbringung. Die 6 Semester müssen zudem nicht am Stück genommen werden, bis zum 8. Lebensjahr des Kindes können 1-2 Semester „aufgespart“ werden. Äquivalent zu sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zur Elternzeit enden die Betreuungspflichten auch nicht mit dem 8. Lebensjahr des Kindes, sondern reichen darüber hinaus. Ferner sind auch bei Pflegeleistungen gegenüber Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes (§7 Abs.3) Beurlaubungen möglich². Eine zusätzliche Härtefallbeurlaubung (2 Semester) kann weiterhin beantragt werden.
- Während der Beurlaubung entfällt der Anspruch auf BAföG. Lassen sich Studierende nicht beurlauben, erhalten sie aufgrund des erhöhten Bedarfs einen Kinderzuschlag beim BAföG. Nach § 15 Abs. 3 Nr.5 BAföG kann Anspruch auf weitere Förderung über die Regelstudienzeit hinaus bestehen, wenn der Auszubildende Zeit für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren aufwenden muss. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, von dem Zeitpunkt an, ab dem BAföG gestoppt wird, Arbeitslosengeld II zu beantragen.
- **§32 LHG** sieht **flexible Fristen für Prüfungen** vor, wenn Studierende Familienpflichten wahrnehmen.

1. Es ist notwendig, mehr **Transparenz** im Hinblick auf die bestehenden **rechtlichen Rahmenregelungen** (Beurlaubungsregeln gemäß §61 Abs.3 LHG, flexible Fristen für Prüfungsordnungen gemäß §34 LHG), die zu-

¹ Die Gleichstellungskommission geht in Übereinstimmung mit dem neuen LHG (April 2014) von einem breiten Familienbegriff aus. Dieser umfasst nicht nur Blutsverwandte, sondern auch weitere nahe Angehörige, d.h. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder sowie die Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Diese Richtlinien sind an Studierende mit familiären Betreuungspflichten (Pflege, Erziehung) adressiert, insbesondere aber an Studierende mit Kind.

² Weitere Informationen dazu finden sich hier: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/aeltere-menschen,did=210178.html>

- ständigen **AnsprechpartnerInnen** (Familienbüro, Gleichstellungsbeauftragte, etc.) und weitere **Maßnahmen** bei den Studierenden sowie auch bei den Lehrenden und den Verwaltungsangestellten herzustellen. Die geltende Rechtslage und die Empfehlungen der Universität sind bislang nicht hinreichend bekannt.
- Um einen besseren Überblick über die reale Anzahl von Studierenden mit Kind zu erhalten, wird die Einführung eines **Familienpasses** durch die Universität empfohlen. Im Rahmen des **Familienaudits** wurde bereits ein entsprechender Pass angedacht. Es ist unabdingbar, Studierende mit Kind sichtbar zu machen, um sie gezielt informieren und angemessene Erleichterungen schaffen zu können. Aus der Studierendenstatistik wird lediglich ersichtlich, wie viele Studierende der Fakultät aus Betreuungspflichten beurlaubt waren. Da die Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht personengebunden gespeichert werden, ergibt sich hieraus keine verlässliche Datengrundlage für entsprechende Fördermaßnahmen. Der Pass erleichtert es zudem für Studierende mit Kind, der Nachweispflicht bei entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen (prüfungsrelevante Fristverlängerungen) nachzukommen.
 - Studierende mit Betreuungsaufgaben sollen durch eine fachspezifische **Einzelberatung** unterstützt werden, um ihren weiteren individuellen Studienverlauf zu planen. Die Ansprechpersonen (i.d.R. StudienberaterInnen) müssen benannt werden. Diese Information ist auf der Homepage der Fakultät sowie der Institute bekannt zu machen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den **Gleichstellungsbeauftragten** der Institute und den **StudienfachberaterInnen** ist geboten.
 - Die Gremien der Fakultät sowie die Fachbereiche und Institute achten bei der Festlegung von Terminen darauf, dass Pflichtveranstaltungen in **betreuungsgesicherten Zeiten** angeboten werden (i.d.R. 8-16 Uhr).³ Bei der Lehrplanung ist darauf zu achten, dass bei mehreren Veranstaltungen des gleichen Typs eine möglichst große Streuung (verschiedene Tage und Uhrzeiten) vorhanden ist, um den Studierenden größtmögliche **zeitliche Flexibilität** zu gewährleisten.
 - Studierende mit Betreuungsaufgaben sollen bei Veranstaltungen mit beschränkter Zulassungszahl bei der Veranlassungsvergabe für bestimmte Kernzeiten bevorzugt werden (**Sondereinschreibungszeiten** bzw. Voreinschreibungszeiten). Da die Speicherung entsprechender Informationen (Elternschaft, Pflegeverpflichtung) aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, können sie nicht in Campus berücksichtigt werden, Lehrende können aber die Zulassung auf Anfrage sowohl im Vorfeld als auch nachträglich manuell vornehmen.
 - Um eine Erleichterung für Studierende mit familiären Betreuungspflichten zu schaffen, müssen - sofern für Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflichten bestehen – Informationen über die **Anzahl maximaler Fehlzeiten** sowie die Möglichkeit von spezifischen **Äquivalenzleistungen** für versäumte Anwesenheiten festgelegt und kommuniziert werden. Um fachspezifische Anforderungen und Unterschiede zu berücksichtigen, ist es ratsam, auf Instituts- bzw. Fächerebene entsprechende Festlegungen zu treffen. Gleichwohl sollte angesichts der individuell unterschiedlichen Situationen weiterhin eine Offenheit gegenüber besonderen Härtefällen bestehen. Zudem ist wichtig, bei entsprechenden Anwesenheitsregelungen die verschiedenen Veranstaltungstypen zu berücksichtigen (Vorlesung, Seminar, Übung, Exkursion) und nach Möglichkeit durch **E-Learning**-Angebote (Timms), die zeitliche Flexibilität weiter zu erhöhen (s. Anlage).
 - Das LHG sieht eine **Flexibilisierung von Prüfungen und Prüfungszeiten** explizit vor. Demnach können Prüfungen vorgezogen oder später abgelegt werden, Abgabefristen sind gemäß dem zeitlichen Aufwand für

³ Die Tübinger Familienhilfe (TüFa) verfügt über einen Babysitter-Pool, der auch von Studierenden in Anspruch genommen werden kann.

Betreuungsaufgaben zu handhaben (s. Anlage), Prüfungsformate können flexibel gehandhabt und Ersatzleistungen (obligatorische Auslandsaufenthalte, Exkursionen) definiert werden. Lehrende können durch vermehrte Absprachen untereinander (z.B. bei Klausuraufsicht) Flexibilität schaffen, um eine zeitliche Mehrbelastung zu vermeiden. Insbesondere bei prüfungsrelevanten Regelungen (z.B. Fristverlängerung für Abschlussarbeiten) ist es notwendig, eine entsprechende „Umrechnungsformel“ zu definieren, um rechtliche und Planungssicherheit für Lehrende und Studierende zu schaffen. Im Hinblick auf LehramtsstudentInnen sollte ein Dialog mit dem Landeslehrerprüfungsamt (LLPA), dem die Durchführung der Staatsexamenprüfung obliegt, initiiert werden.

8. Künftig wird die **Studiengangentwicklung** durch eine universitätsweite Rahmenordnung vorstrukturiert. Bei der Entwicklung der Rahmenordnung und ihrer Umsetzung vor Ort sollen von vornherein Äquivalente für Prüfungsleistungen definiert werden. Bestehende Studiengänge sollten daraufhin gesichtet und – sofern erforderlich – modifiziert werden.
9. Bei Auslandspraktika sowie Studienaufenthalten im Ausland sind Studierende mit Kind bei der Suche nach Kinderbetreuungsplätzen bislang auf sich alleine gestellt. Zum derzeitigen Zeitpunkt werden **Informationen über Betreuungseinrichtungen an den Auslandsuniversitäten** nicht in den Datenbanken der Institute und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft erhoben. Von den FachkoordinatorInnen sollen entsprechende Informationen über die Betreuungssituation bei den Partneruniversitäten im Ausland eingeholt werden, um im Vorfeld über das vor Ort vorhandene Angebot zu informieren und den Studierenden, die auf diese Betreuungseinrichtungen angewiesen sind, die Wahl der Auslandsuniversität zu erleichtern. Hier können auch Erfahrungsberichte ehemaliger ProgrammteilnehmerInnen hilfreich sein. Diese Maßnahme würde zu einer übersichtlicheren Informationslage führen und das Beratungsangebot an den Auslandsuniversitäten im Hinblick auf die Thematik (falls vorhanden) sinnvoll ergänzen. Im Umkehrschluss sollen auch ausländische Studierende mit Kind (*incoming students*) über die Situation in Tübingen informiert werden. Studierende mit Familienaufgaben sollen bei der Vergabe von Praktikumsplätzen besonders berücksichtigt bzw. bei der Suche unterstützt werden, um eine ortsnahe Platzierung zu ermöglichen. Sind verpflichtende Auslandspraktika (z.B. iBWL) aufgrund der Familienaufgaben nicht zu leisten, müssen ortsnahe Äquivalente gefunden werden (z.B. in Unternehmen mit globaler Ausrichtung), um die Studierenden nicht vom Studiengang auszuschließen.
10. Im Rahmen des Familienaudits, das auf zentraler Ebene umgesetzt wird, bestehen gegenüber dem Rektorat Berichtspflichten der Fakultäten, die wiederum an die Institute bzw. Fachbereiche herantreten. Damit den Informationspflichten besser nachgekommen werden kann, ist es sinnvoll, wenn die fakultätsspezifischen Richtlinien mit einem **Monitoring** einhergehen. Zudem trägt eine Berichtspflicht dazu bei, die Verbindlichkeit der dargelegten Rahmenrichtlinien zu erhöhen.
11. Die Rahmenrichtlinie soll in den Fachbereichen der WiSo-Fakultät, den Studienkommissionen, in den Instituten sowie auch mit den Fachschaften beraten werden. Die betroffenen Kreise sind zudem durch geeignete Maßnahmen zu informieren. Die Richtlinien sollen zudem im Hinblick auf ihre Umsetzung evaluiert sowie bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Informationen sind über die Gleichstellungsbeauftragten der Institute bzw. Fachbereiche, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der WiSo-Fakultät sowie über das Familienbüro der Universität erhältlich.

<http://www.uni-tuebingen.de/einrichtungen/gleichstellung/gleichstellungsbeauftragte/familienbuero.html>